

Eheschließung

Begründung einer eingetragenen Partnerschaft

Der gewünschte Termin soll so bald als möglich mit dem Standesamt abgesprochen werden.

Grundlage für die Vorbereitung zur Eheschließung ist die Unterzeichnung der Ermittlung der **Ehefähigkeit / der Fähigkeit eine eingetragene Partnerschaft zu begründen** (früher als „Aufgebot“ bezeichnet).

Die Ermittlung kann frühestens 6 Monate vor dem geplanten Trauungstermin im Beisein beider Verlobten / Partnerschaftswerber unterschrieben werden.

Die Ermittlung der Ehefähigkeit kann bei jedem Standesamt in Österreich unterschrieben werden, ganz egal, wo der Wohnsitz der Brautleute ist oder wo die Eheschließung stattfindet.

- Bitte mit jenem Standesamt, bei dem die Ermittlung unterschrieben werden soll, vorweg telefonisch Kontakt aufnehmen, damit die KollegInnen die Ermittlung vorbereiten können – das erspart einen zusätzlichen Amtstermin!

Für die Ermittlung der Ehefähigkeit sind vorweg – soweit die Daten noch nicht im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) erfasst sind – vorzulegen:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis

Weiters sind je nach Einzelfall weitere Dokumente notwendig, wie u.a.:

- Nachweis über akademische Grade
- Heiratsurkunde(n) der letzten früheren Ehe(n) oder Partnerschaftsurkunde der letzten früheren eingetragenen Partnerschaft(en)
- Nachweis über die Auflösung(en) der letzten früheren Ehe(n) oder Partnerschaftsurkunde der letzten früheren eingetragenen Partnerschaft(en) (wie z.B. Scheidungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk, Sterbeurkunde)
- Geburtsurkunde(n), Vaterschaftsanerkennnis(se), Obsorgeerklärung(en) über die gemeinsamen vorehelichen Kinder

Ausländische BürgerInnen benötigen zusätzlich (mit dem Standesamt vorweg absprechen):

- Nachweis des Hauptwohnsitzes
- Reisepass / Staatsbürgerschaftsnachweis als Nachweis der Staatsangehörigkeit
- Bestätigung ihrer Ehefähigkeit: wird je nach Staat von der Behörde im Heimatstaat oder von der Vertretungsbehörde (Konsulat, Botschaft) ausgestellt.
- Für Dokumente, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, benötigen Sie zusätzlich eine von einem in Österreich ansässigen allgemein beeideten gerichtlichen Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung. (www.gerichtsdolmetscher.at)
- Für jedes Dokument, welches aus ausländischen Staaten stammt mit denen Österreich kein Abkommen über die Befreiung von der Beglaubigung hat, sind je nach Staat entweder eine Apostille oder eine diplomatische Beglaubigung notwendig. (www.help.gv.at)

Weitere Unterlagen/Dokumente sind im Einzelfall zu ermitteln!

Weiters ist die Namensführung der Ehegatten in der Ehe bekanntzugeben, diese ist dann ab dem Zeitpunkt der Eheschließung rechtlich gültig. Ebenso kann die Namensführung der Kinder ab dem Zeitpunkt der Eheschließung bestimmt werden.

Für die Trauung selbst sind gewisse rechtliche Rahmenbedingungen einzuhalten, jedoch kann die Zeremonie nach Vorstellungen des Brautpaares gestaltet werden, wie z.B.:

- Trauungsräumlichkeit
- Trauzeugen - sind nicht zwingend vorgeschrieben
- musikalische Umrahmung
- Persönliche Worte von Hochzeitsgästen
- Eigenes Eheversprechen
- Ringwechsel
- Hochzeitskerze